



## DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Das Departement für Finanzen und Gemeinden (DFG) setzt jährlich die Zinssätze für die Aktiv- und Passivkapitalien, die Verzugs- und Vergütungszinsen, die Mahn- und Inkassogebühren sowie die massgebenden Gebühren für Rückerstattungen fest (Art. 37 Abs. 2 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt, FHV, BR 710.110).

Ab 1. Januar 2018 gelten die nachstehenden Konditionen und Bedingungen.

### 1. Zinssätze

Konto-Nr.	Bezeichnung	Basis-Zinssatz / Bemerkungen	Sollzins	Habenzins
1071.5110.1003	Darlehen an Wohnbaugenossenschaft des bündnerischen Staatspersonals	Zinssatz Graubündner Kantonalbank (GKB) für bestehende 1. Hypotheken Wohnbauten. Zinsänderungen unter dem Jahr werden berücksichtigt.	2,75 %	
1071.5120.0xxx	Darlehen an Mitarbeitende (über Personalfürsorgefonds)	Zinssatz GKB für Sparkonten + 1,75 %. Wenn Zins zulasten des Fonds, dann gleicher Zinssatz wie Fonds	1,775 % 0,09 %	
1090.xxxx.xxxx 2090.xxxx.xxxx 2900.xxxx.xxxx	Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen (SF)	Rendite Swiss-Bond-Index (SBI) Gesamt mit Stichtag 1.1. + 0,25 %: Zinssatz GKB für Sparkonten: Beim Kanton werden verzinst: – SF Zivilschutz Ersatzbeiträge (3145) – SF Landeslotterie (4271) – SF Sport (4273) – SF Strassen (6200), nur wenn Forderung des Kantons Die Zinssätze gelten auch für die kalkulatorische Verzinsung der Vorschüsse bzw. Verpflichtungen der SF (Art. 17 Abs. 2 der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden, BR 710.200).	0,49 %	0,025 %
2069.6400.8001 2069.6400.8002	Darlehen aus Investitionskrediten des Bundes nach Waldgesetz	Zinssatz GKB für Sparkonten: Verzinsung der noch nicht ausgerichteten Bundesgelder		0,025 %
1445.2250.1xxx 1445.2250.2xxx	Darlehen Wirtschaftsentwicklung	Rendite SBI Gesamt mit Stichtag 1.1. + 0,25 %, mindestens 0,25 %:	0,49 %	
1445.2250.5xxx	Darlehen des Bundes für Regionalpolitik	Kassazinssatz 10-jährige Bundesobligationen mit Stichtag 1.1. - 1,5 %. Beträgt der Kassazinssatz am Stichtag weniger als 2 %, wird auf eine Verzinsung verzichtet. Aufteilung Zinserträge je zur Hälfte auf Kanton und Bund, gemäss Programmvereinbarung. Finanzierung der Darlehen erfolgt durch den Bund.	0,00 %	

1454.5110.0007	Psychiatrische Dienste Graubünden, Dotationskapital	Rendite SBI Gesamt + 0,25 %, mit Stichtag 1.1. und 1.7.	Ab 1.1.18: 0,49 % Ab 1.7.18: ..... %	
2001.5110.0001	Gebäudeversicherung Graubünden (GVG)	Zinssatz GKB für KK-Kredite an öffentlich-rechtliche Körperschaften (örK).Habenzins KK örK GKB	3,00 %	0,00 %
2001.5110.0002	Pensionskasse Graubünden (PKGR)	3-Monats-Libor - 0,1875 % mit Stichtag 1.1. und 1.7. (derzeit mindestens 0,00 %) Der Saldo soll sich zwischen 5 Millionen PKGR-Guthaben und 2 Millionen PKGR-Schuld bewegen.	Ab 1.1.18: 0,00 % Ab 1.7.18: ..... %	Ab 1.1.18: 0,00 % Ab 1.7.18: ..... %
2005.5120.0001	Steuerbezugsverein (STBV)	Zinssatz GKB für bestehende 1. Hypotheken Wohnbauten + 1 %: Zinssatz GKB für Sparkonten: Die Zinssätze gelten für die Einzelkonten der Mitglieder. Die Zinsabrechnung erfolgt durch den STBV.	3,75 %	0,025 %
2006.5110.000x	Hinterlage Vermögen zur Verwahrung	Zinssatz GKB für Sparkonten		0,025 %
2006.5310.0xxx	Mieterdepósitos Standplatz Fahrende	Zinssatz GKB für Sparkonten		0,025 %
2069.2250.1001	Projekt NEAT-Langzeitstudie Sedrun	Zinssatz GKB für Sparkonten: Vereinbarung Bund, Kanton, Gemeinde Tujetsch vom 27.04.2000.		0,025 %
2091.5110.000x	Fonds für nichtversicherte Risiken der Verwaltungs- und Schulbetriebe	Zinssatz GKB für Kassenobligationen 5 Jahre		0,125 %
2091.5110.0005	Konferenz Kantonalen Energiedirektoren; Das Gebäudeprogramm	<b>Vereinbarung:</b> 3-Monats-Libor mit quartalsweiser Anpassung <b>Derzeitige Regelung:</b> Bis zu einem Guthaben von 10 Millionen 0,00 %, darüber 3-Monats-Libor + 0,30 %, mit quartalsweiser Anpassung	1. Quartal bzw. 2. Quartal bzw. 3. Quartal bzw. 4. Quartal bzw.	0,00 % -0,45 % ..... % ..... % ..... % ..... % ..... %
2091.xxxx.xxxx	Übrige Legate, Stiftungen, Fonds	Mittelwert Zinssatz GKB für Sparkonten (Gewichtung 1/3) und Kassenobligationen 5 Jahre (Gewichtung 2/3)		0,09 %
2700.3114.1xxx	Abrechnungskonto für Ersatzleistungen gemäss STGB	Zinssatz GKB für Sparkonten: Gemäss Verordnung über die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte (SR 312.057) sind Beträge über 5000 Franken oder Beschlagnahmungen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten marktkonform zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt erst, wenn der Fall rechtskräftig ist.		0,025 %
Gemeinde-Abrechnungskonten der Steuerverwaltung		3-Monats-Libor + 0,5 %, mindestens 1 % über Habenzins: 3-Monats-Libor - 0,5 %, mindestens Habenzins KK örK GKB:	1,00 %	0,00 %
Verzugs- und Vergütungszinsen		Verfügung DFG vom 01.12.2017	4,00 %	0,00 %
Rückerstattung unrechtmässig bezogener oder zweckentfremdeter oder nicht benötigter Beiträge (Art. 46 Abs. 2 FHG)		Zinssatz GKB für KK-Kredite an örK	3,00 %	

## 2. Inkasso- und Rückerstattungsgebühren

Gebühr für zweite Mahnung	30 Franken
Gebühr für Betreibungsbegehren zuzüglich Kosten Zahlungsbefehl und übrige Betreibungskosten sowie Verzugszins	100 Franken
Gebühr bei gewährter Löschung einer Eintragung im Betreibungsregister	30 Franken
Ausseramtliche Entschädigung in Rechtsöffnungsverfahren, nach Aufwand	80–200 Franken
Gebühr für die Rückzahlung irrtümlich eingegangener Gelder (Doppelzahlungen etc.) zuzüglich Überweisungsspesen bei Rückzahlungen ins Ausland. Irrtümlich beim Kanton eingehende Gelder bis 50 Franken pro Fall werden nicht zurückbezahlt, sofern sie nicht ausdrücklich zurückgefordert werden.	20 Franken

## 3. Allgemeine Bestimmungen

Stichtag für die Zinsfestlegung ist der 1. Januar 2018. Wo nichts vermerkt ist, gelten die Zinssätze für das ganze Jahr 2018.

Falls für den Kanton im Zusammenhang mit der Führung und dem Abschluss von Kontokorrent- oder Kreditrechnungen besondere Aufwendungen entstehen (z. B. Post- oder Bankspesen, Erstellung von Rückerstattungsanträgen, Abrechnungen, Auszügen und Belegkopien), können diese dem Kontoinhaber belastet werden.

Die Finanzverwaltung wird mit dem Vollzug dieser Verfügung beauftragt.

Departement für Finanzen  
und Gemeinden Graubünden

Die Vorsteherin



Barbara Janom Steiner  
Regierungsrätin

Chur, 4. Januar 2018

### Mitteilung an (elektronisch):

- Departemente
- Standeskanzlei
- Amt für Wirtschaft und Tourismus
- Finanzverwaltung (auch zur Publikation im Intranet)
- Personalamt (gilt auch als Mitteilung an Steuerbezugsverein)
- Steuerverwaltung (gilt auch als Mitteilung an alle Gemeinden)
- Amt für Informatik (betreffend Gemeindegeldkontokorrente abx-tax)
- Amt für Gemeinden
- Hochbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Tiefbauamt

### Auszug mit den betreffenden Zinskonditionen an:

- Gebäudeversicherung Graubünden, Ottostrasse 22, 7000 Chur
- Konferenz Kantonaler Energiedirektoren, Postfach 690, 3000 Bern 7
- Pensionskasse Graubünden, Alexanderstrasse 24, 7000 Chur
- Psychiatrische Dienste Graubünden, Loëstrasse 220, 7000 Chur